

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Feber 1959

316/A.B.

zu 346/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Z e c h m a n n und Genossen, betreffend Annahmeverweigerung von unfrankierten Briefen durch Behörden, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit, dass noch unverändert der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Dezember 1952, Zl.100.125-8/52, in Geltung steht, welcher der Bundesabgabenverwaltung die Überwälzung der Portokosten auf Abgabepflichtige für Sendungen ihrer Dienststellen an diese ausdrücklich und ausnahmslos untersagt.

Durch den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. Juli 1958, Zl.42.214-7a/58, Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, Jahrgang 1958, Nr. 170, wird festgestellt, dass die Finanzverwaltung nach den geltenden Vorschriften nicht verpflichtet ist, für nicht ordnungsgemäss frankierte Sendungen der Abgabepflichtigen Postgebühren zu bezahlen.

Da die angeführten Erlässe den bestehenden Gesetzen einwandfrei entsprechen, besteht zu einer Änderung des gegebenen Zustandes kein Anlass.

-.-.-.-.-